

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/435

Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 1967 vom 23. September 2002 hat der Regierungsrat mittels Verordnungsänderung das Electronic Monitoring/EM im Kanton Solothurn eingeführt und dabei die Vollzugsbedingungen festgelegt. Da das EM rechtlich als Versuch ausgestaltet ist, bedarf dessen Einführung der bundesrätlichen Bewilligung (siehe Einführungsbestimmungen der Teilrevision). Das Bundesamt für Justiz instruiert für den Bundesrat das Bewilligungsverfahren. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2002 teilte das Bundesamt mit, der Bundesrat habe beschlossen, den Kantonen, die bereits am Versuch teilnehmen, und denjenigen, die neu hinzukommen (also Solothurn), einheitliche Bedingungen zu bewilligen. Im Rahmen der Vorprüfung war diese Frage noch offen, weshalb die regierungsrätliche Verordnung –in Erwartung einer Ausdehnung der Durchführungsbedingungen– in einzelnen Punkten über die damalige Bundesratspraxis hinaus ging. Da der Bundesrat nun unter Verzicht auf die definitive Einführung entschieden hat, das EM im Rahmen der bisherigen Versuchsanordnung mit gewissen Änderungen weiterzuführen, ist die solothurnische Verordnung in einigen Punkten anzupassen. Weil die fraglichen Punkte Teil der Verordnung sind, hat die Abänderung auf dem gleichen Wege zu geschehen wie deren Einführung, d.h. mittels einer regierungsrätlichen Verordnung. Der Vorschlag des Kantons, die Differenzen im Rahmen des Inkraftsetzungsbeschlusses des Regierungsrates zu bereinigen, wurde vom Bundesamt aus rechtspolitischen und verfahrensmässigen Bedenken abgelehnt.

Zu ändern sind die folgenden Punkte:

Gemäss § 33 bis Absatz 1 der kantonalen Verordnung vom 23. September 2002 können Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 18 Monaten in der Form des EM verbüsst werden. Der Bundesrat hat die Maximaldauer für das EM im Rahmen des fortgeführten Versuches auf 12 Monate festgesetzt. In der kantonalen Verordnung ist deshalb die Maximaldauer auf die bundesrätliche Limite von 12 Monaten zurückzunehmen.

In der gleichen Bestimmung hat der Regierungsrat in Absatz 4 die Mindestdauer des EM festgelegt (eine Woche bzw. 7 Tage). Gemäss bundesrätlichem Beschluss ist die Mindestdauer für Kurzstrafen auf 20 Tage festgelegt, diejenige für den letzten Teil von langen Freiheitsstrafen für die Dauer von über einem Monat. Die Maximaldauer ist für beide Vollzugsformen identisch (12 Monate). Die kantonale Bestimmung zur Mindestdauer ist entsprechend anzupassen.

§ 33 bis Absätze 2 und 3 der kantonalen Verordnung lässt die Verbindung von gemeinnütziger Arbeit und EM bis zu drei Monaten und den Wechsel vom Normalvollzug, von der Halfreiheit oder

von der Halbgefangenschaft ins EM voraussetzungslos zu. Dies deckt sich nicht mit der bundesrätlichen Haltung. Der Bundesrat lässt den Wechsel nur bei der Halbfreiheit zu, d.h. im letzten Zeitabschnitt des Vollzuges. Der Wechsel von Halbgefangenschaft oder vom Normalvollzug ins EM ist nicht möglich. Nur bei den kurzen Freiheitsstrafen ist die Verbindung von EM und gemeinnütziger Arbeit möglich. In der Verordnung sind diese Einschränkungen ausdrücklich aufzunehmen.

2. Beschluss

(siehe nächste Seite)

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991

RRB Nr. 2003/435 vom 10. März 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 5. November 1991²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 33^{bis} lautet neu (Marginale unverändert)

¹⁾ Auf Gesuch hin kann die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug die Verbüsung von Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 12 Monaten und der Halfreiheit in der Form des Electronic Monitoring bewilligen, wenn keine Gründe gegen diese Vollzugsform sprechen.

²⁾ Das Electronic Monitoring kann nur im Rahmen des Vollzuges von kurzen Freiheitsstrafen mit der Gemeinnützigen Arbeit verbunden werden.

³⁾ Die Mindestdauer für den Vollzug in der Form des Electronic Monitoring beträgt bei kurzen Freiheitsstrafen 20 Tage. Beim letzten Teil von langen Freiheitsstrafen muss sie mehr als einen Monat betragen.

⁴⁾ Der Wechsel von der Halfgefangenschaft oder vom Normalvollzug ins Electronic Monitoring ist bei kurzen Freiheitsstrafen ausgeschlossen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates über die Verordnung und die Genehmigung des Bundesrates über die Durchführung des Electronic Monitoring.

¹⁾) BGS 331.1

²⁾) GS 92, 237 (BGS 331.12)

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler RRB

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Amt für öffentliche Sicherheit (10) Reg. KK0204

Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug

Bewährungshilfe

Amt für Finanzen

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Taubenstrasse 16, 3003 Bern. Die Zustellung erfolgt mit dem Ersuchen, das Verfahren zur bundesrätlichen Genehmigung einzuleiten. Versand mit Beilagen durch Amt für öffentliche Sicherheit (Kopie an Staatskanzlei/Saner).

Veto Nr. 3 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Juni 2003.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant